

Entlassung nach verspätetem Dienstantritt

Josef H. ist als Vertragsbediensteter bei der Müllabfuhr beschäftigt. Wie allgemein bekannt ist der Dienstantritt als Bediensteter bei der Müllabfuhr zu nachtschlafender Stunde, in Josef H.s Fall um 5:30 Uhr. Nach dem sich Josef H. schon öfters verspätet hatte – er wurde diesbezüglich mehrmals sowohl mündlich als auch schriftlich abgemahnt – verschief er eines Tages wiederum. Dieses abermalige Verschlafen hatte seine Entlassung zur Folge.

Josef H. ist der Meinung, dass er (zumindest diesmal) völlig schuldlos ist. Es wurde ihm nämlich zwei Tage vor seinem neuerlichen Verschlafen – welches zur Entlassung führte – ein eitriger Zahn gezogen. Trotz Schmerzen kam er am nächsten Tag zur Arbeit. Da die Schmerzen nicht abklagen, nahm er vor dem Schlafengehen ein schlafförderndes Medikament ein. Dies war auch der Grund, warum er verschief, und der seiner Meinung nach zur ungerechtfertigten Entlassung führte. Daher brachte Josef H. Klage ein und begehrte die Fest-

stellung, dass sein Dienstverhältnis nach wie vor aufrecht und die Entlassung nicht rechtswirksam sei.

Wie wird das ausgehen?

War die Entlassung gerechtfertigt und daher rechtswirksam? Ist Josef H. wirklich schuldlos an seinem Verschlafen? Ist sein gehäuftes verspätetes Erscheinen zum Dienst wirklich ein Entlassungsgrund? Wird die Entlassung in eine Kündigung umgewandelt, was beispielsweise für eine etwaige Abfertigung relevant ist?

Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Josef H. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung und ist in dieser der Rechtsschutz in Arbeitsrechtsachen inkludiert, so kann er seine Ansprüche geltend machen ohne das Kostenrisiko zu tragen!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 9 ObA 220/99i entscheiden: Der Kläger unterlag sowohl in I. als auch II. Instanz, der OGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an die II. Instanz zurück.

Ihr Rechtsschutz-Spezialist.

www.ARAG.at

